

# RS Vwgh 2005/10/21 2005/12/0049

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §38 Abs7 idF 1998/I/123;  
BDG 1979 §40 Abs1 idF 1994/550;  
BDG 1979 §40 Abs2 Z1 idF 1994/550;  
BDG 1979 §40 Abs3 idF 1994/550;  
BDG 1979 §40 Abs4 Z2 idF 1994/550;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

In Ansehung der Übertragung "vorübergehender" Aufgaben an einen Beamten in anderen als den in§ 40 Abs. 4 Z. 2 BDG 1979 geregelten Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof die zur Auslegung der vergleichbaren gehaltsrechtlichen Begriffe in den Erkenntnissen vom 19. September 2003, Zi. 2000/12/0049, und vom 14. Mai 2004, Zi.2003/12/0137, erstatteten Ausführungen auch auf die dienstrechtlche Seite einer Betrauung übertragen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. April 2005, Zi. 2003/12/0181). Damit ist freilich noch keine Aussage darüber getroffen, ob auch der Begriff der "vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung" im ersten bzw. der Begriff der "provisorischen Führung der Funktion" im zweiten Fall des § 40 Abs. 4 Z. 2 BDG 1979 dahingehend auszulegen ist, dass eine "Vorläufigkeit" bzw. eine "provisorische Führung" nicht mehr vorliegt, wenn die diesbezüglichen Funktionen länger als sechs Monate ausgeübt werden.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005120049.X05

## Im RIS seit

30.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)